

Neuerungen im ukrainischen Recht

Verbesserungen bei der Korruptionsbekämpfung/ Überwachungsfunktion der Staatsanwaltschaft abgeschafft

Von Julian Ries

Die Ukraine ist im aktuellen Länderranking „Doing Business“ der Weltbank um 16 Plätze nach oben geklettert und liegt nunmehr auf Platz 96. Nach Erhebungen der Weltbank hat es signifikante Verbesserungen vor allem im Bereich „Registrierung von Eigentumstiteln an Immobilien“ und im Bereich „Steuern zahlen“ gegeben.

Beim Thema Gesellschaftsgründungen ist die Ukraine im Doing-Business-Report etwas abgesackt, dies scheint aber daran zu liegen, dass andere Länder sich im gleichen Zeitraum insoweit deutlicher verbessert haben – jedenfalls ist das Thema Gesellschaftsgründungen in jüngerer Zeit in der Ukraine nicht schwieriger geworden. Deutlicher Nachholbedarf bleibt aber beim Thema „Internationaler Handel“ und beim Thema „Insolvenzverfahren“ bestehen. Zu berücksichtigen ist, dass der Erhebungszeitraum für das jüngste Ranking im Herbst 2013 und Frühjahr 2014 lag; sämtliche Verbesserungen gehen also noch auf das Konto der Regierung unter Mykola Azarov. Die Verbesserungen der Rechtslage unter der neuen Regierung sind in die Erhebung noch nicht eingegangen. Da auch die neue Regierung trotz eines zum Teil unwilligen Parlaments nicht untätig geblieben ist, ist davon auszugehen, dass die Ukraine im nächsten Ranking weitere Plätze gutmacht. Verbesserungen hat es in jüngster Zeit vor allem im Bereich Korruptionsbekämpfung, im Justizwesen und, trotz aller Kritik in Details, im Mehrwertsteuerrecht gegeben.

Antikorruptionsgesetz

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2014 wurde ein neues Antikorruptionsgesetz beschlossen. Das Gesetz trat am 26. Oktober in Kraft, findet aber erst ab dem 26. April 2015 Anwendung. Wesentliche Neuerungen sind die Einführung einer Nationalen Korruptions-Präventionsagentur, umfassende Offenlegungspflichten für Amtsträger und ihre Familienangehörigen zu ihren Vermögensverhältnissen, die Einführung des Instituts der sogenannten „ungerechtfertigten Bereicherung“ von Amtsträgern, verschärfte Antikorruptionsvorschriften für Unternehmen sowie allgemein strengere Strafen für Korruptionsdelikte. Amtsträger und ihre Familienangehörigen müssen nunmehr einmal pro Jahr ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Dabei sind laufendes Einkommen und Vermögen anzugeben. Die

Angaben werden in einer Datenbank erfasst und veröffentlicht, die von der Nationalen Korruptions-Präventionsagentur geführt wird. Die Nationale Korruptions-Präventionsagentur hat außerdem die Aufgabe, nach dem Zufallsprinzip den Lebensstil von Amtsträgern zu überprüfen und festzustellen, ob der Lebensstil und das vorhandene Vermögen zum Einkommen passen. Passen das Vermögen und der Lebensstil nicht zum Einkommen und liegt somit eine „ungerechtfertigte Bereicherung“ vor, findet eine Untersuchung statt.

Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Unternehmen der Privatwirtschaft, die an staatlichen Ausschreibungen teilnehmen wollen, müssen künftig einen Compliance Officer haben, und interne Compliance-Vorschriften erlassen, um korruptes Verhalten auch auf Unternehmensebene zu verhindern und zu bekämpfen.

Lustrationsgesetz

Im Justizwesen sind erste positive Wirkungen des neuen Lustrationsgesetzes sowie Änderungen in der Bezahlung von Richtern bemerkbar. Außerdem wurde ein neues Gesetz über die Staatsanwaltschaft erlassen (das allerdings ebenfalls erst ab 25. April 2015 anwendbar ist). Nach dem Lustrationsgesetz werden Amtsträger auf bestimmten höheren Positionen insbesondere danach durchleuchtet, ob sie in der Vergangenheit korrupt gehandelt haben, ob sie an Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Ereignissen auf dem Maidan beteiligt waren oder ob sie früher in bestimmten Positionen im KGB, der Kommunistischen Partei oder anderen Sowjetorganisationen tätig gewesen sind. So heilsam die Wirkung dieses Gesetzes auf der einen Seite ist, so wurde das Gesetz aber auch dafür kritisiert, dass sein Anwendungsbereich sehr weit ist und es keine zentrale Behörde gibt, die für die Überprüfung zuständig wäre und ein gewisses Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit genießt.

Durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft wird vor allem die generelle Überwachungsfunktion der Staatsanwaltschaft abgeschafft. Diese Überwachungsfunktion gibt der Staatsanwaltschaft bislang die

Möglichkeit, Unternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie sämtliche öffentlichen Vorschriften einhalten, wie Umweltschutzbestimmungen, Genehmigungsbestimmungen etc. Diese Überwachungsfunktion hat es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, Unternehmen beliebig zu prüfen, was mitunter dazu missbraucht wurde, Unternehmen unter Druck zu setzen und durch Zahlungen zum Freikauf zu bewegen.

Unabhängigkeit des Generalstaatsanwalts

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Unabhängigkeit des Generalstaatsanwalts. Der Generalstaatsanwalt kann nach dem neuen Recht nicht mehr allein durch den Präsidenten entlassen werden. Seine Entlassung unterliegt künftig der Entscheidung einer besonderen „Qualifikations- und Disziplinarkommission“, die sich aus Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte, der Rechtswissenschaft und anderen zusammensetzt.

Schließlich ist hervorzuheben, dass voraussichtlich ab 1. Januar 2015 ein neues Mehrwertsteuersystem gilt, wonach Unternehmen Mehrwertsteuer nur dann in Rechnung stellen dürfen, wenn sich auf einem speziellen, staatlich geführten Mehrwertsteuerkonto ein entsprechendes Guthaben befindet. Das Guthaben entsteht dort entweder durch Vorsteuer oder durch entsprechende Einzahlungen. Das Gesetz ist kritisiert worden, weil es zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf der Unternehmen führt und weil der Übergang vom derzeitigen System ins neue System noch viele Fragen offenlässt, vor allem im Hinblick auf die bestehende Vorsteuer. Nach vielfacher Kritik der Unternehmen ist derzeit davon auszugehen, dass es hier noch zu Anpassungen kommen wird, möglicherweise auch zu einer Verschiebung der Einführung. Insgesamt ist das Gesetz aber positiv zu bewerten, weil es den Mehrwertsteuerbetrug praktisch ausschließt und damit das leidige Thema der Mehrwertsteuerrückerstattung lösen kann.

KONTAKT:

julian.ries@gide.com
www.gide.com

* Der Autor

Dr. Julian Ries ist Rechtsanwalt und Partner bei GIDE LOYRETTE NOUËL in Kiew.